

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: 11.11.2013
BV-0172/2013
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Studte

Datum:	11.11.2013
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Barleben	28.11.2013							
Bauausschuss	02.12.2013							
Hauptausschuss	12.12.2013							
Gemeinderat	19.12.2013							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Barleben, Änderung des Bahnüberganges am Breiteweg in der Ortschaft Barleben

Beschluss

Der Ortschaftsrat Barleben bestätigt die durch die Deutsche Bahn AG beantragte Erneuerung des Bahnübergangs Breiteweg gemäß vorliegender und beschriebener Entwurfsplanung. Den damit notwendigen Flächentausch zwischen den gemeindlichen Flächen vom Neuen Friedhof Barleben und der vorhandenen Straßenfläche Bahnhofstraße von ca, 42 m² wird zugestimmt.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Die Deutsche Bahn AG plant im Streckenbereich Glindenberg – Oebisfelde die Erneuerung der Bahnübergangsausrüstungstechnik. Als dringlich wird dabei der Bahnübergang Breiteweg in Barleben beschrieben.

So wird im Rahmen der Genehmigungsplanung die Herstellung des Benehmens zwischen der Deutschen Bahn AG und der Gemeinde Barleben gesucht.

Gemäß der Forderung durch das Bundesministerium für Verkehr sind sämtliche Bahnübergänge entsprechend der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) zu erneuern. Somit wird die Anpassung der Bahnübergang (BÜ)- Sicherungen aus Gründen der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs zwingend erforderlich, da die BÜ- Anlagen nicht mehr im vollen Umfang den gesetzlichen Bestimmungen und Regeln der Technik entsprechen. So soll die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) durch eine Lichtzeichenanlage mit Halbschranken inkl. Gehweg, welcher in die technische Sicherung mit einbezogen wird, ersetzt.

In diesem Zusammenhang wird im Rahmen der Genehmigungsplanung auf die durch die geplanten Tiefbauarbeiten in Anspruch zu nehmenden Flächen, zum einen als dauerhafte Flächeninanspruchnahme und zum anderen auf eine bauzeitliche Inanspruchnahme hingewiesen. Dies begründet sich durch die erforderlich werdende Aufweitung der Bahnhofstraße für die Herstellung des Begegnungsfalls Lastzug/ Lastzug. Gravierend dabei ist, dass mit der Ausbildung der vorbenannten Aufweitung in der Bahnhofstraße eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme des Neuen Friedhofes Barleben wirksam werden soll.

Entsprechend §13 Hauptsatzung der Gemeinde Barleben wird dem Ortschaftsrat Barleben u. a. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen als Aufgabe zur Erledigung übertragen.

Bevor die gemeindliche Stellungnahme innerhalb der durchzuführenden Genehmigungsplanung erstellt wird, wird mit vorliegender BV auf nachfolgend genannte Änderungen hingewiesen:

Wie vor erwähnt, spielt bei der Erneuerung des Kreuzungsbereiches des Bahnüberganges der Einmündungsbereich der Bahnhofstraße eine nicht unbedeutende Rolle. Um den Begegnungsfall LKW/LKW, verbunden mit einem reibungslosen Abfluss des Verkehrs am Bahnübergang sicher zu stellen, muss die Bahnhofstraße in südlicher Richtung, also in Richtung Friedhof aufgeweitet werden. Für diese Aufweitung muss zwangsläufig ein Teil der unmittelbar angrenzenden Friedhofsfläche von ca. 42 m² in Anspruch genommen werden. Daraus folgt die neue Regulierung der Friedhofseinfriedung inkl. der Reduzierung des Grabfeldes A mit demzufolge möglicherweise notwendiger Verlegung von Grabstellen.

Seitens der Bahn AG ist damit kein Grunderwerb zu tätigen, jedoch hat in Folge der Flächenverschiebung eine Umwidmung der betroffenen Flächen (Friedhof/ öffentliche Verkehrsfläche) zu erfolgen.

Mit dieser Beschlussfassung und der darauf aufbauenden Stellungnahme bestätigt die Gemeinde Barleben das gemeinsame Vorhaben grundsätzlich. Entsprechend der üblichen Verfahrensweise erstellt die Deutsche Bahn AG nunmehr die Detailplanung. Mit Erstellung dieser Planung werden auch die entsprechenden Kosten ermittelt. Hierzu ist es erforderlich, dass auch die Gemeinde Barleben eng in die Planung mit einbezogen wird. Letztendlich erfahren ja sowohl die Bahnhofstraße als auch der Friedhof eine Änderung.

Nach Bundeseisenbahnkreuzungsgesetz wird zum gegebenen Zeitpunkt eine entsprechende Kostenbeteiligungsvereinbarung zwischen der Gemeinde und der Deutschen Bahn AG geschlossen.

Rechtsgrundlage

GO Land Sachsen-Anhalt

